

**H a u p t s a t z u n g der Stadt Linz am Rhein vom 21. Oktober 1999, geändert durch Satzungen vom 08. Juli 2004, 25. Februar 2010, 23. Juni 2014, 22. Januar 2015, 13. Juli 2016, 11. September 2019, 16. Oktober 2019 und 18. Dezember 2019**

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Stadtrates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der Stadtrat Linz am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

---

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

1. Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss  
Bau- und Umweltausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Brauchtum  
Touristik- und Städtepartnerschaftsausschuss  
KiTa-Ausschuss  
Ausschuss für Zukunft, Digitales und naturnahe Stadtentwicklung  
Kulturausschuss

2. Der Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter/innen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter/innen, der Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Brauchtum, der Touristik- und Städtepartnerschaftsausschuss, der KiTa-Ausschuss, der Ausschuss für Zukunft, Digitales und naturnahe Stadtentwicklung und der Kulturausschuss, zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter/innen.
3. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

Bau- und Umweltausschuss  
Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Brauchtum  
Touristik- und Städtepartnerschaftsausschuss  
KiTa-Ausschuss  
Ausschuss für Zukunft, Digitales und naturnahe Stadtentwicklung  
Kulturausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

1. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
2. Dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro;
  - b) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
  - c) die Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro im Einzelfall,
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

#### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

Die Stadt Linz am Rhein hat drei Beigeordnete.

Für die Verwaltung der Stadt Linz am Rhein werden drei Geschäftsbereich gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

#### **§ 6**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.
3. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
4. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
5. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
6. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
7. Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Grundbetrages.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 bis 5 und Abs. 6 entsprechend.
- 3.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

2. Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
3. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied bzw. Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
4. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 Euro.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

5. § 6 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

---

Dr. Hans-Georg Faust  
Stadtbürgermeister